

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 22.09.2016

Anfrage Nr.: 0078/2016/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 25.05.2016 und 21.07.2016

Betreff:

**Großveranstaltung im Schlosspark vom 02.-
06.06.2016**

Schriftliche Frage bzw.im Gemeinderat am 21.07.2016 zu Protokoll genommene
Zusatzfrage:

1. Wann wurden die entsprechenden Anträge bei der Stadt gestellt?
2. Weshalb wurde der Gemeinderat über diese Großveranstaltung nicht informiert?
3. War der ganze Umfang der Veranstaltung bei der Antragstellung erkennbar?
4. In welcher Weise wurden die Gesichtspunkte des Denkmalschutzes und des Naturschutzes geprüft und bewertet?
5. In welcher Abwägung wurde entschieden, die mehrwöchige Beeinträchtigung des Schlossgartens durch massive Zeltbauten und die zusätzliche Verkehrsbelastung der Altstadt in einer Zeit touristischen Hochbetriebes zu genehmigen?

Antwort:

Zu Frage 1:

Die Verwaltung wurde von der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Event-Agentur („PP AGENTUR FÜR EVENTS & PROMOTIONS GMBH“) am 22.03.2016 über die bevorstehende Veranstaltung informiert. Der konkrete Antrag ging am 19.04.2016 bei der Stadt ein.

Am 28.04.2016 erfolgte eine Genehmigung für die Anlieferung von Veranstaltungsequipment zum Schloss und am 12.05.2016 die verkehrsrechtliche Hauptgenehmigung. Eine Abnahme der Zeltkonstruktion erfolgte am 24.05.2016 und die Gebrauchsabnahme am 02.06.2016.

Zu Frage 2:

Da es sich bei der Veranstaltung um eine private Feier auf einer nicht im Eigentum der Stadt befindlichen Fläche handelte, war eine Information des Gemeinderates nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Der Umfang der Veranstaltung war insgesamt nicht erkennbar.

Zu Frage 4:

Zu den baurechtlichen/denkmalschutzrechtlichen sowie den naturschutzrechtlichen Genehmigungen verweisen wir auf die Ausführungen in der Fragezeit des Gemeinderates am 16.06.2016 (0035/2016/FZ) sowie am 21.07.2016 (0055/2016/FZ).

Zu Frage 5:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht war die Verkehrsbelastung für diesen Anliegerverkehr zum Schloss überschaubar. Bei dem Zelt handelte es sich um einen Fliegenden Bau, der nicht genehmigt werden musste.